

RS OGH 2004/4/27 7Bs29/04

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.2004

Norm

StEG §2 Abs1 litd

Rechtssatz

Stützt sich die Anhaltung auf mehrere Fakten und erfolgt hinsichtlich dieser Fakten sowohl ein Freispruch als auch ein Schuldspruch, ist zunächst zu prüfen, ob die Anhaltung auch nur bei Verdacht der im Schuldspruch übrig bleibenden Fakten gerechtfertigt gewesen wäre.

Entscheidungstexte

- 7 Bs 29/04

Entscheidungstext OLG Linz 27.04.2004 7 Bs 29/04

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:2004:RL0000050

Dokumentnummer

JJR_20040427_OLG0459_0070BS00029_0400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at